



## **Hinweise zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Sicherung der Arbeitsentgelte für Beschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen bzw. bei anderen Leistungsanbietern nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)**

Zweck der Förderung ist es, das Absinken der Arbeitsentgelte für die Beschäftigten im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) nach § 58 SGB IX bzw. bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX in Folge der Corona-Pandemie soweit als möglich zu kompensieren.

Zuschüsse können für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.06.2021 gewährt werden. **Vom 01.03.2020 bis 30.09.2020 sind ausschließlich Soforthilfen möglich, die bis zum 31.10.2020 beantragt werden können. Später eingehende Anträge auf Soforthilfe werden nicht berücksichtigt.**

Zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge ist das Integrationsamt im Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, soweit sich der Hauptbetriebsstandort der WfbM oder des anderen Leistungsanbieters in Niedersachsen befindet. Antragsteller ist der Träger der jeweiligen WfbM bzw. des anderen Leistungsanbieters. Pro WfbM / anderem Leistungsanbieter ist ein Antrag für alle betroffenen Betriebsstätten zu stellen.

Bei der Antragstellung sind die [Grundsätze des Integrationsamts zur Umsetzung von § 14 Abs. 1 Nr. 7 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung zur Sicherung der Arbeitsentgelte für Beschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen bzw. bei anderen Leistungsanbietern](#) zu beachten.

### **Der Antrag besteht aus folgenden Inhalten:**

- Zahl der im Arbeitsbereich Beschäftigten zum Stichtag 29.02.2020.
- Höhe des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelts inklusive Arbeitsförderungsgeld im Februar 2020.
- Darstellung der Kürzungen (Höhe, Maßgabe/Kriterien nach denen entschieden wurde, alte und neue Entgeltordnung(en)).
- Durchschnittliches Arbeitsentgelt inklusive Arbeitsförderungsgeld nach der Reduzierung.
- Höhe des Zuschussbedarfs zum teilweisen Ausgleich bereits abgesenkter Entgelte bzw. geplanter Absenkungen inklusive Bestätigung, dass bei der Berechnung die Regelungen nach Nr. 5 der Grundsätze des Integrationsamts zur Umsetzung von § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV beachtet wurden.
- Erklärung, dass die Ertragsschwankungsrücklage bis zur Höhe des Betrages, der für die Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 221 Abs. 2 SGB IX für alle Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich für 1,5 Monate erforderlich ist, abgeschmolzen wurde.
- Erklärung, dass der Werkstattrat umfassend über die wirtschaftliche Situation informiert und zu notwendigen Maßnahmen beteiligt wurde (Unterschrift des Werkstatrates unter der Zusicherung erforderlich).
- Erklärung, den Zuschussbetrag ausschließlich zur Kompensation des Corona bedingten Rückganges der Arbeitsentgelte zu verwenden und diesen gemäß dem in der WfbM bzw. beim anderen Leistungsanbieter geltenden Entgeltsystem an die Beschäftigten im Arbeitsbereich vollständig auszuzahlen.

### **Ablaufschema zur Abgabe des Antrags:**

- Antragszeitraum: Die Leistungen der Soforthilfe für den Zeitraum 01.03.2020 bis 30.09.2020 können ab sofort bis zum 31.10.2020 beantragt werden.

- Bitte füllen Sie alle Felder des Antragsformulars in der Excel-Datei aus. Das Antragsformular finden Sie unter dem folgenden Link: (Link einfügen)
  - Senden Sie das ausgefüllte Formular als Excel-Datei an die folgende E-Mail-Adresse:  
[soforthilfe.wfbm@ls.niedersachsen.de](mailto:soforthilfe.wfbm@ls.niedersachsen.de)
  - Der Antrag ist vom Werkstattträger und vom Werkstatttrat zu unterschreiben.
  - Senden Sie im Nachgang den unterschriebenen Vordruck an folgende Adresse:  
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Integrationsamt  
Domhof 1  
31134 Hildesheim
- Nach Eingang der schriftlichen Vordrucke erfolgt die Zuordnung der zuvor übersendeten Excel-Datei.  
**Nur Anträge, bei denen sowohl die ausgefüllte Excel-Datei als auch die unterzeichneten Vordrucke vorliegen, werden bearbeitet.**

### **Folgeanträge:**

Über die Kriterien für die Zuschussvergabe nach dem 30.09.2020 wird unter Beteiligung der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen und der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit | Bildung | Teilhabe entschieden.

Eine entsprechende Anpassung der Fördergrundsätze für den Zeitraum ab dem 01.10.2020 erfolgt anschließend. Eine Antragstellung für diesen Zeitraum ist erst nach Verständigung über die Kriterien möglich. Der Zeitpunkt, ab dem Anträge gestellt werden können, wird gesondert bekannt gegeben.